

ringerer Lohn vereinbart worden ist, das Recht, den Unterschied zwischen diesem und dem Lohn des Tarifs einzuklagen.

Schon aus diesem einen Beispiel werden die Kollegen ersehen, mit wie grosser Vorsicht Tarifverträge überhaupt aufgestellt werden müssen. Wir halten die jetzt anscheinend beliebte Abstufung der Gehälter nach dem Lebensalter für sehr roh und ungeeignet. Sollen feste Lohnsätze vereinbart werden, was wir für sehr nützlich halten, so darf auf der anderen Seite aber nicht ganz vergessen werden, gewisse Mindestleistungen aufzustellen. Ausserdem sind alle Möglichkeiten besonders aufzuführen, die ein Abweichen von den Bestimmungen des Tarifvertrages rechtfertigen.

Beschäftigt man sich mit diesen Fragen näher, so wird man sehr bald einsehen, dass es hier nicht angängig ist, einfach beliebig einige Punkte (Lohn) herauszugreifen und tariflich zu regeln. Wenigstens heute, bei der Tragweite der Tarifverträge geht das nicht. Gerade weil Tarifverträge im Uhrmachersgewerbe fast ganz unbekannt sind, muss mit grosser Ueberlegung an diese Frage herangegangen werden. Andere Gewerbe haben darin eine lange Entwicklung hinter sich, wir betreten Neuland. Die ganze Frage der Tarif-

verträge sollte zum Gegenstand der Aussprache in den Vereinigungen gemacht werden und dann müsste die Frage durch den Zentralverband in Verhandlungen mit dem Gehilfenbund geklärt werden.

Dazu drängen auch die weiteren Bestimmungen der Verordnung (§§ 2—6). Hiernach ist die Möglichkeit gegeben, Tarifverträge, die nur für die daran Beteiligten wirksam sind, für allgemein verbindlich zu erklären. Es heisst: Das Reichsarbeitsamt kann Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben, für allgemein verbindlich erklären. — Es wäre also falsch, wollte jede Innung für sich, ohne Zusammenarbeiten mit den andern Innungen, vorgehen. Mehr als sonst noch macht es sich notwendig, die Arbeit der einzelnen Vereinigungen durch den Zentralverband zusammenzufassen.

Die neue Zeit drängt immer mehr zum Zusammenschluss aller Uhrmacher in einen festgefügtten Verband. Es fragt sich nur, ob die Uhrmacher, die sich ja ausschliesslich mit der „Zeit“ beschäftigen, die neue Zeit wieder verkennen!

W. König.

Die neue Zeit — der neue Weg ¹⁾.

Die grossen Umwälzungen im Wirtschaftsleben haben sich auch in unserm Beruf recht bemerkbar gemacht. Eine neue Zeit ist angebrochen. In nachfolgenden Ausführungen will ich nun Wege zeigen, die sich den jetzigen Verhältnissen anpassen und die gleichzeitig eine Lösung für die Wünsche der Meister und Gehilfen zu einem gedeihlichen und erfolgreichen Zusammenarbeiten bieten können.

Wie oft hört man aus den Kollegenkreisen den Ausspruch: Mit den Reparaturen wird nichts verdient; die Werkstatt arbeitet eher mit Schaden als mit Nutzen. —

Jetzt, wo die Löhne so horrend steigen und die Reparaturpreise wohl danach angepasst werden müssen, bleiben die Klagen trotzdem die gleichen.

Aber da spiele man doch einmal mit offenen Karten und versuche es mit folgender Neuerung, die zugleich den neuen sozialen Richtungen gebührende Rechnung trägt.

1. Der Werkstattbetrieb.

Der Werkstattbetrieb wird vollständig vom Ladenbetrieb getrennt geführt; er gilt gewissermassen als Nebengeschäft und erhält deshalb seine eigene Buchführung. Das Sollkonto des Werkstattbuches wird mit den laufenden Ausgaben belastet, und zwar mit Werkstattmiete, Licht, Brand, Gehilfenlöhnen, Ausgaben für Werkzeuge und Furnituren usw.

Die Löhne werden als stetige festgesetzt, wie sie in normalen Zeiten gerechtfertigt sind.

Dem Haben-Konto des Werkstattbuches werden alle Einnahmen für Reparaturen, die im Ladengeschäft eingehen, verbucht. Halbe und ganze Repassagen, sowie alle Arbeiten, die für das Ladengeschäft ausgeführt werden, finden entsprechende Berechnung, d. h. sie werden der Werkstatt täglich in voller Höhe gutgeschrieben. Am Ende des Monats wird Saldo gezogen und der Ueberschuss je nach Vereinbarung zwischen Inhaber und Gehilfen — sagen wir beispielsweise die Hälfte — zur Verteilung gebracht, der den letzteren zugute kommende Anteil entsprechend dem Grundgehalt eines jeden.

Die grössere Werkstatt wählt ihren Gehilfenausschuss, der kleineren steht der erste Gehilfe vor; mit diesem bespricht

¹⁾ Dieser Aufsatz ist durch die Ausführungen in dem Mitteilungsblatt des „Wirtschaftsrates“ des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher „Die neue Zeit“ angeregt. Hoffentlich finden sich noch mehr einsichtige und weitblickende Kollegen, die ihre Erfahrungen in der „Uhrmacherskunst“ zum Nutzen des ganzen Standes veröffentlichen.

Die Schriftleitung.

der Inhaber die Führung des Werkstattbetriebes und etwaige vorteilhafte Neuerungen. Diese Einrichtung bringt für beide Teile jedenfalls wesentlichen Nutzen. Dabei wirkt sie erzieherisch auf die Gehilfen und Lehrlinge, indem ihnen das Wohl und Wehe der Werkstatt mehr als zuvor am Herzen liegt.

Der berufliche Ehrgeiz beim Werkstattpersonal wird gereizt; denn ein jeder sucht sein möglichstes beizutragen, um den Werkstattbetrieb, der in gewissem Sinne auch sein Betrieb ist, recht ertragreich zu gestalten. Dem Inhaber bringt die vorgeschlagene Einrichtung eine wesentliche Entlastung, da beim Werkstattbetrieb in Folge des erhöhten Interesses eine Selbsterziehung des Personals und eine grössere Ausnutzung seiner beruflichen Fertigkeiten eintritt. Alle wichtigen Fragen erledigt der Inhaber, wie schon gesagt, mit seinem Gehilfenausschuss oder 1. Gehilfen, so auch die Festsetzung der Reparaturpreise für die Kundschaft. Folgerichtig wirkt die Höhe der Preise derart, dass bei zu niedriger Berechnung kein oder nur ein unzulänglicher Ueberschuss, dagegen aber bei allzu hohen Preisen ein Nachlassen der Reparaturen eintreten wird und somit der richtige Massstab für die Preisfestsetzung dann leicht zu finden ist.

Bei der Befolgung der vorher gezeigten Richtlinien wird ferner erreicht, dass sich das Einkommen der Gehilfen entsprechend der jeweiligen Geschäftslage von selbst auf die gewünschte, d. h. notwendige Höhe einstellt und nicht wie jetzt in der vielbewegten Zeit einmal zu hoch ist und später wieder eine immerhin ungenügende Herabsetzung erfahren muss; jeder weiss vielmehr, was der Werkstattbetrieb einbringt, er weiss ebenso, dass der Bogen nicht zu stark gespannt werden darf.

Ein Nachteil, unter dem unser Beruf ebenfalls sehr leidet, ist der ständige Wechsel der Gehilfen. Schaffen wir also Einrichtungen, wie die angeführten, so erreichen wir künftig eine grössere Sesshaftigkeit des Gehilfenstandes; denn er ist am Werkstattgewinn beteiligt bzw. Mitteilhaber, wird entsprechend seinen Leistungen in erhöhtem Masse entschädigt und findet sicherlich hierin mehr als zuvor seine volle Befriedigung.

2. Das Ladengeschäft.

Gehilfen, die im Laden tätig sind, zählen zum Ladenpersonal. Auch hier ist zu beiderseitigem Vorteil wohl folgender Vorschlag empfehlenswert:

Das Gehalt bleibt auf normaler Stufe und das Einkommen stellt sich nach den jeweiligen Umsätzen des Ladengeschäfts